

Zollrecht aktuell

Aktuelle Informationen zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung) – Richtlinie (EU) 2020/262

April 2020 (2)

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neue Ausgabe unseres Newsletters *Zollrecht aktuell* zu übersenden.

Im Folgenden informieren wir Sie über die wesentlichen verbrauchsteuerrechtlichen Neuerungen aufgrund der Richtlinie (EU) 2020/262. Die Richtlinie ist am 18. März 2020 in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten haben nun bis zum 31. Dezember 2021 Zeit, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Tervooren

Partner Customs & International Trade

Inhalt

Neufassung der Verbrauchsteuerrichtlinie (Richtlinie (EU) 2020/262)	2
In Kürze	2
Hintergrund	2
Ausweitung des EMCS-Verfahrens auf die Überwachung der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger, bereits in den freien Verkehr überführter Waren	2
Der zertifizierte Versender und Empfänger	3
Künftig möglich: Beförderung von Waren im EMCS-Verfahren trotz entrichteter Verbrauchsteuern im Abgangsland	3
Harmonisierte Regeln für (Teil-) Verluste während des Transports zwischen den Mitgliedstaaten	3
Während des Transports der verbrauchsteuerpflichtigen Waren können (Teil-) Verluste auftreten, für die bis zu einem gewissen Schwellenwert keine Zahlungsverpflichtung besteht	3
Fazit	4
Service	4
Hinweis	4
Über uns Ihre Ansprechpartner	5
Redaktion	5
Bestellung und Abbestellung	5

Neufassung der Verbrauchsteuerrichtlinie (Richtlinie (EU) 2020/262)

In Kürze

Der Europäische Rat veröffentlichte am 27. Dezember 2019 die neue Verbrauchsteuerrichtlinie (Richtlinie (EU) 2020/262). Sie ersetzt die Verbrauchsteuerrichtlinie (RL 2008/118/EG).

Eine nationale Umsetzung muss bis zum 31. Dezember 2021 erfolgen.

Die Neufassung der Verbrauchsteuerrichtlinie bringt praxisrelevante Änderungen mit sich, die wir Ihnen im Wesentlichen im Folgenden vorstellen.

Hintergrund

Die neue Richtlinie führt zahlreiche in der Vorgänger-Richtlinie 2008/118/EG vorgenommene Anpassungen zusammen. Für die Praxis maßgeblich sind aus unserer Sicht insbesondere die Neuregelungen des zertifizierten Versenders sowie des zertifizierten Empfängers, die Eingliederung der Beförderung von Waren zwischen den EU-Mitgliedstaaten in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten verbrauchsteuerpflichtigen Waren im EMCS-Verfahren sowie die Neuregelung der Vorschriften zu (Teil-) Verlusten während der Beförderung.

Ausweitung des EMCS-Verfahrens auf die Überwachung der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger, bereits in den freien Verkehr überführter Waren

Das Excise Movement and Control System (EMCS) ist ein EDV-gestütztes Beförderungs- und Kontrollsystem für verbrauchsteuerpflichtige Waren. Dieses ist aktuell nur für die Beförderung unsteuerter Waren an Empfänger im Inland oder in andere Mitgliedstaaten anwendbar, soll jedoch nunmehr auch für Waren, für die im Abgangsland Verbrauchsteuern entrichtet wurden, genutzt werden. Neu sind in diesem Zusammenhang die Rechtsfiguren des zertifizierten Versenders und Empfängers.

Der zertifizierte Versender und Empfänger

Verbrauchsteuerrechtlich neu sind die Begriffe des zertifizierten Versenders und Empfängers.

Zertifizierter Versender und Empfänger sind registrierte natürlich oder juristische Personen, die gewerblich verbrauchsteuerpflichtige Waren, die im Abgangsland bereits in den verbrauchsteuerrechtlich freien Verkehr überführt wurden, versenden oder empfangen. Bislang für das EMCS-Verfahren zugelassene Beteiligte sind zugelassene Lagerhalter sowie registrierte Versender oder Empfänger.

Die Einführung der Verfahrensbeteiligten zertifizierter Versender und Empfänger eröffnet die Möglichkeit, auch verbrauchsteuerpflichtige Waren, für die die Verbrauchsteuern bereits entrichtet wurden, im Rahmen des EMCS-Verfahrens zu befördern.

Künftig möglich: Beförderung von Waren im EMCS-Verfahren trotz entrichteter Verbrauchsteuern im Abgangsland

Das EMCS-Verfahren, welches bislang der Überwachung von Beförderungen unter Steueraussetzung diente, wird durch die neue Verbrauchssteuerrichtlinie auf die Überwachung der Beförderung von im Abgangsland bereits in den freien Verkehr überführten Waren ausgeweitet. Für die Beförderung ist ein neues elektronisches Verwaltungsdokument, das vereinfachte Begleitdokument in elektronischer Form, vorgesehen.

Für vor dem Versand bereits in den freien Verkehr überführter Waren hinterlegt der zertifizierte Versender eine Garantie, die die zu erwartenden Verbrauchsteuern abdeckt und ihn zur Zahlung verpflichtet. Der zertifizierte Versender reicht ein elektronisches vereinfachtes Begleitdokument (e-SAD) über das EMCS-Portal bei der zuständigen Stelle ein und eröffnet so das Verfahren. Daraufhin wird automatisch eine Beförderungsreferenznummer (MRN) generiert. Diese kann der Spediteur oder Versender auf Anfrage der Zollbehörde vorlegen. Bei Eingang der Ware beim zertifizierten Empfänger schließt dieser das EMCS-Verfahren, was dem zertifizierten Versender die Beantragung der Erstattung der Verbrauchssteuer im Abgangsland ermöglicht.

Harmonisierte Regeln für (Teil-) Verluste während des Transports zwischen den Mitgliedstaaten

Während des Transports der verbrauchsteuerpflichtigen Waren können (Teil-) Verluste auftreten, für die bis zu einem gewissen Schwellenwert keine Zahlungsverpflichtung besteht

Auch aktuell besteht die Möglichkeit der Aussetzung von Verbrauchsteuern für gewisse (Teil-) Verluste, die während der Beförderung der Waren entstehen können, z.B. durch Verdunstung. Die Höhe der auftretenden Verluste, die sogenannten Schwellenwerte, werden derzeit auf nationaler Ebene individuell festgelegt. Demnach bestimmt jeder Mitgliedstaat selbst die maximale Höhe der Verluste, für welche die Verbrauchsteuer auszusetzen ist. Übersteigt der Anteil der Verluste bei der Beförderung den Schwellenwert, wird die Verbrauchsteuer fällig.

Die Richtlinie (EU) 2020/262 überträgt nunmehr der Kommission die Befugnis zur Festlegung einheitlicher Schwellenwerte für (Teil-) Verluste. Die Veröffentlichung dieser einheitlichen Schwellenwerte steht noch aus.

Übergangsbestimmungen

Die einzelnen Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Bestimmungen zu dem zertifizierten Versender und Empfänger sowie zu den Teilverlusten während des Transports bis zum am 31. Dezember 2021 in nationales Recht umzusetzen. Die neuen Maßnahmen sind von den Mitgliedstaaten spätestens ab dem 13. Februar 2023 anzuwenden.

Fazit

Die Neufassung der Verbrauchsteuerrichtlinie (Richtlinie (EU) 2020/262) ermöglicht den Wirtschaftsbeteiligten die Vereinfachung der Beförderung sowie die weiterführende einheitliche Behandlung in den EU-Mitgliedstaaten.

Die Neuregelungen bedeuten für Unternehmen konkret eine Änderung der Art und Weise, wie die Waren, für die Verbrauchsteuern gezahlt werden, in einen anderen Mitgliedstaat transportiert werden, sowie möglicherweise eine Anpassung des Verlustbetrags, der während des Transports von verbrauchsteuerpflichtigen Waren zulässig ist.

Es bleibt abzuwarten, wann die Richtlinie in Deutschland in geltendes Recht umgesetzt wird. Wir werden Sie gerne über neue Entwicklung informieren.

Service

Hinweis

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie sicherstellen, dass Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: **SAP GTS - einfach und günstig.**

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

ppa. Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

ppa. Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sollten weitere Personen Interesse an diesem Newsletter haben, können Sie diese E-Mail gern weiterleiten. Die Interessenten können sich hier anmelden: subscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an: unsubscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Februar 2020 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de